

12.05.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

G

zu **Punkt ...** der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

A

1. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende Entscheidung zu fassen:
 - a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch weiter einen Anspruch erhalten, in den Verträgen mit den Krankenkassen die durch die Corona-Pandemie bedingten Mindererlöse beziehungsweise erforderlichen Mehrausgaben auszugleichen. Dies wird nachdrücklich unterstützt.
 - b) Allerdings ist dies aus Sicht des Bundesrates jedoch nicht ausreichend. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, den Anspruch auf Ausgleichszahlungen für die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, wie er der-

zeit in § 111d SGB V in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (dort § 4 Absatz 5) vorgesehen ist, über den 31. Mai 2021 hinaus zu verlängern.

Begründung:

Durch die Corona-Pandemie haben Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Einnahmeausfälle zu verzeichnen, weil Betten nicht in dem Maße belegt werden können, wie vor der Pandemie. Mehraufwand entsteht den Einrichtungen zum Beispiel durch die einzuhaltenden Hygieneregeln.

Die Möglichkeit, über vertragliche Regelungen Vergütungsanpassungen vornehmen zu können, ist nach Darlegung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen aufwändig, weil die Einrichtungsträger in Einzelverhandlungen mit den Krankenkassen gehen müssen. Eine schnelle und ausreichende Lösung für den Ausgleich von Erlösausfällen und Mehrkosten ist damit nicht erreichbar.

Um den Bestand der Einrichtungen nicht zu gefährden, ist es daher wichtig und notwendig, weiter finanzielle Ausgleichszahlungen für die Einrichtungen in Ergänzung zu den vertraglichen Anpassungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung wird daher um Verlängerung der befristeten Regelung für Ausgleichszahlungen über den 31. Mai 2021 hinaus gebeten.